



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Trendelburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Trendelburg vom 28.02.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 28.08.2025 für die Friedhöfe der Stadt Trendelburg folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Trendelburg vom 28.02.2019 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührentschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Adoptivkinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes der Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu vier Tagen für jeden weiteren Tag 130,-- €
30,-- €
 - b) Aufbewahrung einer Aschenurne bis zu vier Tagen für jeden weiteren Tag 25,-- €
5,-- €
 - c) Benutzung der Trauerhalle 190,-- €
 - d) Nutzung des Kühlaggregates (pro angefangener Tag) 15,-- €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 1. in einer Reihengrabstätte 920,-- €
 - 1.1. in einer Reihengrabstätte als Rasengrab 920,-- €
 - 1.2. in einer anonymen Reihengrabstätte 920,-- €
 2. in einer Wahlgrabstätte
 - 2.1. Erstbestattung 920,-- €
 - 2.2. jede weitere Bestattung 1.150,-- €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 1. in einer Reihengrabstätte 350,-- €
 2. in einer Familiengrabstätte
 - 2.1. Erstbestattung 350,-- €
 - 2.2. jede weitere Bestattung 400,-- €

- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabs, folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- | | |
|---|----------|
| a. in einer Urnenreihengrabstätte | 300,-- € |
| b. in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 300,-- € |
| c. in einer Grabstätte für Erdbestattung | 300,-- € |
| d. in einem Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab als Rasengrab je Grabstelle | 300,-- € |
| e. in einem anonymen Urnenreihengrab | 300,-- € |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldpflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt eine Gebühr von 40,-- €. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Stadt Trendelburg.

- (1) Umbettung einer Leiche
- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 2.200,-- € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt | 2.750,-- € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 1.350,-- € |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb des Friedhofs | 750,-- € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Stadt | 850,-- € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 400,-- € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|------------|
| a. Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 400,-- € |
| b. Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.250,-- € |
| c. Rasenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 1.750,-- € |

(2)	Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:	600,-- €
a.	Urnenreihengrabstätte als Rasengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	900,-- €
b.	Urnenreihengrabstätte als Rasengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage	950,-- €
(3)	Anonyme Urnenreihengrabstätte	750,-- €
(4)	Anonymes Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.750,-- €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1)	Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a.	Für jede Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	400,-- €
b.	Für jede Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	1.400,-- €
(2)	Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle:	
a.	2 Urnen	800,-- €
b.	4 Urnen	1.450,-- €
c.	Rasenwahlgrabstätte je Grabstelle zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	2.000,-- €
d.	Urnenwahlgrabstätte als Rasengrab	
1.	2 Urnen	1.150,-- €
2.	4 Urnen	2.100,-- €
e.	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage	950,-- €
(3)	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 und § 25 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:	
a.	Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	47,-- €
b.	Bei der Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	27,-- €
(4)	Für den Wiedererwerb von Wahlgräbern werden folgende Gebühren je Wahlgrabstelle erhoben:	
	5 Jahre Nutzungszeit	235,-- €

§ 10 Gebühren für Grabräumung

(1)	Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 34 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:	
a)	Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen	
1)	Bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und einstelligen Wahl-/Urnengraben	120,-- €
2)	Bei mehrstelligen Wahl-/Urnengraben	240,-- €

- | | | |
|----|--|--------|
| b) | Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen | 85,- € |
| | 1. Beseitigung von Grabstätten ohne Stein u. Einfriedung | 60,- € |
| c) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze. | |

§ 11 Gebühren für Grabmale, Einfriedungen und Grabplatten

- (1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen werden an Gebühren erhoben:
Reihengräber und Wahlgräber
- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Je Grabmal | 70,- € |
| 2. | Einfriedung je Grabstätte | 45,- € |
| 3. | Grabplatten (teilweise und vollständige Abdeckung je Grabstätte) | 70,- € |
- (2) Bei Kindergräbern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 %.

§ 12 Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende

Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte.

An Zulassungsgebühr wird erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | Für die fünfjährige Ausstellung einer Berechtigungskarte | 120,- € |
| b. | Für die einjährige Ausstellung einer Berechtigungskarte | 35,- € |

§ 13 Pflegegebühr bei Einebnung

Vor Ablauf des Nutzungsrechtes/Nutzungszeit pro Jahr und Grabstelle

- | | | |
|----|-------------|--------|
| a. | Erdgräber | 20,- € |
| b. | Urnengräber | 10,- € |

§ 14 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)
- b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 32 der Friedhofsordnung)
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofordnung der Stadt Trendelburg vom 28.02.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem dazugehörigen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Trendelburg, den 16.12.2025

Der Magistrat der
Stadt Trendelburg



Manuel Zeich
Bürgermeister